

Rock 'n' Roll Club  
„Heiße Sohle“



## Satzung des Vereins

### Rock 'n' Roll Club „Heiße Sohle“ e.V. Renchen-Ulm

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Rock 'n' Roll Club „Heiße Sohle“ e.V., oder abgekürzt RRC „Heiße Sohle“ e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau -Registergericht- eingetragen (VR 490172)
- (3) Der Sitz des Vereins ist Renchen-Ulm.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Ausübung, sportliche Leistungen und Weitergabe des Tanzsportes im Bereich des Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie.

#### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz aus.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Fördermitglieder

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. In den Vorstand nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden. In den Vorstand nach § 8 Abs. 2 und 3 können ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder gewählt werden.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein (Beitrittserklärung) ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- (6) Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt oder wenn der Jahresbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet wurde, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist der betroffenen Person unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimm-berechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\_innen
  - c. Entlastung von Vorstand und Kassierer\_in
  - d. Bestimmen von Wahlleiter\_in für die Vorstandswahlen
  - e. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - f. Wahl der Kassenprüfer\_innen
  - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  - j. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
  - k. Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres statt. Weitere oder außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden von dem\_der Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung von dem\_der stellvertretenden Vorsitzenden durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse gegeben haben, erhalten zusätzlich ein Einladungsschreiben in Textform. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern nach Abs. 3 verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Mitgliederversammlungen werden von dem\_der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem\_der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (6) Der\_die Schriftführer\_in führt das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung. Sollte der\_die Schriftführer\_in verhindert oder keiner gewählt sein, wählt die Mitgliederversammlung eine\_n Protokollführer\_in. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem\_der Vorsitzenden und dem\_der Schriftführer\_in zu unterschreiben.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Beschlüsse über
  - a. Satzungsänderungen
  - b. Vorstandswahlen
  - c. Auflösung des Vereinskönnen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden, die mit der Einladung versandt wurde.
- (8) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (9) Grundsätzlich entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen gelten als

nicht abgegeben.

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung und über Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. dem\_der 1. Vorsitzenden
- b. dem\_der 2. Vorsitzenden
- c. dem\_der Kassierer\_in

Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede Person ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Weitere Positionen des Vorstandes - ohne Vertretungsberechtigung – sind:

- d. der\_die Schriftführer\_in
- e. der\_die Sportwart\_in

Sollten sich keine ausreichenden Mitglieder für diese Positionen finden, besteht der Vorstand aus den Mitgliedern nach Abs. 1. und aus den zur Verfügung stehenden Mitgliedern nach Abs. 2.

(3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aufnahme von Mitgliedern
- b. Ausschluss von Mitgliedern
- c. Einstellung und Bezahlung der Trainer
- d. Abschluss von Mitgliedschaften in Fachverbänden

(6) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf von dem\_der 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er von dem\_der 2. Vorsitzenden und dieser von einem\_einer der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

(7) Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

## **§ 9 Kassenführung**

(1) Der\_die Kassierer\_in ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

(2) Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des\_der Kassierer\_in gesondert ab.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode mindestens zwei Kassenprüfer\_innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer\_innen berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein\_e Kassenprüfer\_in vorzeitig aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- (2) Darüber hinaus gehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Der Verein haftet insbesondere nicht für Gegenstände, die in den Vereinsräumen oder auf Vereinsveranstaltungen abhandenkommen.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\_innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die  
Lebenshilfe der Region Baden-Baden - Bühl - Achern e.V.  
Birkenstraße 14  
"Wir sind eins"-Haus  
77815 Bühl  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 14.03.1989 mit den Änderungen tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.